

VERHALTENSKODEX

für Lieferanten und Partner von Hugelshofer

Juli 2023



Inhalt

1. Definition und Zweck	2
2. Unsere Verpflichtung gegenüber Lieferanten.	2
2.1 Geschäftsgebaren.....	2
2.2 Strategischer Einkauf und Management der Lieferantenbeziehungen	2
3. Unsere Erwartungen an Lieferanten	2
3.1 Gesundheit und Sicherheit.....	3
3.2 Schutzmassnahmen	3
3.3 Arbeitsbedingungen.....	3
3.4 Versammlungsfreiheit und Schutz vor Vergeltung	3
3.5 Zwangsarbeit.....	4
3.6 Kinderarbeit.....	4
3.7 Gleichbehandlung.....	4
3.8 Einhaltung amtlicher Umweltschutzvorgaben	4
3.9 Management von Umweltbelastungen.....	4
3.10 Bestechung und Korruption.....	4
3.11 Wettbewerbsrecht	5
4. Vertragsbedingungen	5

1. Definition und Zweck

Die Hugelshofer Gruppe schafft Mehrwert für alle Anspruchsgruppen. Die Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung – Wertschöpfung, ökologische Leistung und soziale Verantwortung – sind integrale Bestandteile unserer Unternehmensstrategie. Unser Ansatz zur nachhaltigen Entwicklung beinhaltet auch die Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten.

Wir integrieren die nachhaltige Entwicklung in unser Tagesgeschäft sowie in unsere Beschaffungsstrategie und die Beziehungen zu unseren Lieferanten. Alle Firmen und involvierten Personen der Hugelshofer Gruppe sind verpflichtet, die Risiken für Gesundheit und Sicherheit, soziale Verantwortung und Umweltschutz in der Lieferkette zu identifizieren, zu vermeiden und zu bewältigen.

2. Unsere Verpflichtung gegenüber Lieferanten.

Hugelshofer strebt langfristige Beziehungen mit Lieferanten an, die sich zu einer nachhaltigen Entwicklung verpflichten. Unser Ziel ist, mit Lieferanten bei der kostengünstigen Beschaffung für die Gruppe und unsere Kunden sowie beim verantwortungsvollen Management unserer Lieferkette partnerschaftlich zusammenzuarbeiten

2.1 Geschäftsgebaren

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten in der Beschaffung wird von allen Hugelshofer Mitarbeitenden erwartet, dass sie den Lieferanten die hohen rechtlichen, ethischen und moralischen Standards mitteilen, zu denen wir uns verpflichtet haben. Unsere interne Richtlinie (Verhaltenskodex für Mitarbeitende) gibt Verhaltensnormen vor in Bezug auf Gefälligkeiten, Interessenskonflikte, Korruption, Wettbewerbsrecht und den Umgang mit vertraulichen Informationen. Hugelshofer Mitarbeitende werden ermutigt, ethisches Verhalten stets zu beachten und zu diskutieren

2.2 Strategischer Einkauf und Management der Lieferantenbeziehungen

Hugelshofer hat für den strategischen Einkauf und die Beziehungen mit Lieferanten Regeln. Diese Richtlinien sichern faire, wettbewerbsfähige und transparente Verhandlungen, die unseren Grundsätzen und Werten entsprechen.

3. Unsere Erwartungen an Lieferanten

Hugelshofer ist hohen Sozial-, Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsstandards verpflichtet; dasselbe erwarten wir von unseren Lieferanten. Sie müssen lokale und nationale Gesetze und Vorschriften einhalten. Zudem erwarten wir von Lieferanten die Einhaltung folgender Standards:

3.1 Gesundheit und Sicherheit

Lieferanten müssen für ihre Mitarbeitenden und ihre Zulieferer sichere und gesundheitserhaltende Arbeitsplätze bereitstellen. Lieferanten müssen lokale und nationale Gesetze und Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz einhalten und die erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und Zulassungen der Behörden besitzen. Lieferanten müssen über dokumentierte Grundsätze und/oder Verfahren, Infrastruktur und Ausrüstung für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz verfügen. Lieferanten, bei denen ein mittleres bis hohes Risiko festgestellt wurde, müssen Massnahmen ergreifen und nachweisen, dass sie im Hinblick auf den Einsatz eines anerkannten Systems für das Management von Gesundheit und Sicherheit laufend Fortschritte machen. Am Standort von Hugelshofer müssen Lieferanten alle geltenden Regeln und Richtlinien von einhalten

3.2 Schutzmassnahmen

Lieferanten müssen dafür sorgen, dass alle erforderlichen Massnahmen getroffen werden, um ihre Mitarbeitenden und Auftragnehmer, die an ihren Standorten tätig sind, sowie deren Vermögenswerte zu schützen. Dies gilt vor allem in Konfliktregionen. Insbesondere wird von den Lieferanten erwartet, dass sie über eine funktionierende Krisenmanagementstrategie verfügen, um rasch und effizient auf Notfälle reagieren zu können.

3.3 Arbeitsbedingungen

Lieferanten müssen faire und menschenwürdige Arbeitsbedingungen bieten. Die Arbeitnehmenden sollen mindestens nach den lokal geltenden Branchentarifen bezahlt werden oder den gesetzlich festgelegten Mindestlohn erhalten (je nachdem, was höher ist) und sie sollen in Sozialversicherungsprogramme eingebunden sein, die den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Sind im Tätigkeitsland keine Mindestlöhne festgelegt, bedeuten faire und menschenwürdige Arbeitsbedingungen, dass Lieferanten ihre Mitarbeitenden unter Berücksichtigung des allgemeinen Lohnniveaus im Land, der Lebenskosten, der Sozialleistungen sowie der relativen Lebensstandards entlohnen.

3.4 Versammlungsfreiheit und Schutz vor Vergeltung

Lieferanten müssen die Versammlungsfreiheit der Arbeitnehmenden respektieren. Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmenden dürfen nicht diskriminiert und deren Arbeitsvertrag nicht gekündigt werden als Vergeltung für die Wahrnehmung der Rechte der Arbeitnehmenden, das Vorbringen von Missständen, die Teilnahme an gewerkschaftlichen Aktivitäten oder die Meldung von vermuteten Rechtsverletzungen.

3.5 Zwangsarbeit

Lieferanten dürfen keine Arbeitsleistungen nutzen, die unfreiwillig unter Androhung von Strafe zustande gekommen sind, einschliesslich erzwungener Überstunden, Menschenhandel, Schuldknechtschaft, Gefangenenzwangsarbeit, Sklaverei oder Leibeigenschaft. Lieferanten dürfen die Ausweispapiere von Arbeitsmigranten nicht zurückbehalten.

3.6 Kinderarbeit

Lieferanten dürfen keine schulpflichtigen Kinder und keine Kinder unter 18 Jahren oder unter dem gesetzlichen Mindestalter beschäftigen.

3.7 Gleichbehandlung

Beschäftigungsrelevante Entscheidungen werden auf der Grundlage wesentlicher und objektiver Kriterien getroffen. Lieferanten dürfen keine Unterschiede unter anderem aufgrund von Alter, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung, politischer oder anderer Ansichten, ethnischer oder sozialer Herkunft oder Religion machen. Beschäftigungsrelevante Entscheidungen umfassen unter anderem Einstellung, Beförderung, Entlassung oder Verlagerung von Arbeitnehmenden, Ausbildung und Entwicklung von Fähigkeiten, Gesundheit und Sicherheit sowie Entscheidungen im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen wie Arbeitsstunden oder Vergütung.

3.8 Einhaltung amtlicher Umweltschutzvorgaben

Lieferanten müssen die Vorgaben aller Behördenebenen (lokal, national und international) für den Umweltschutz erfüllen. In all ihren Aktivitäten müssen sie durch die erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen abgedeckt sein und im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen.

3.9 Management von Umweltbelastungen

Lieferanten müssen sich systematisch mit ihren Auswirkungen auf die Umwelt beschäftigen (Energie, Wasser, Abfall, Chemikalien, Luftverschmutzung, Biodiversität u.a.) und sie setzen sich Ziele zur Verringerung der Belastungen. Lieferanten, bei denen eine grosse Umweltbelastung festgestellt wurde, müssen Massnahmen ergreifen und nachweisen, dass sie im Hinblick auf den Einsatz eines anerkannten Umweltmanagementsystems laufend Fortschritte machen.

3.10 Bestechung und Korruption

Lieferanten müssen alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften im Bereich der Korruptionsbekämpfung einhalten und dürfen daher keinerlei Arten von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung tolerieren. Insbesondere dürfen Lieferanten in ihren Geschäftsbeziehungen mit Kunden und Staatsvertretern keine Bestechungen oder andere illegitime Anreize (wie Rückvergütungen, Schmiergelder, übermässige Geschenke und Gastfreundschaft, Darlehen oder Spenden) einsetzen. Lieferanten haben alle Geschäfte transparent durchzuführen und diese müssen auch präzise in ihren Büchern und Geschäftsunterlagen ausgewiesen sein. Lieferanten dürfen auch keine Dritte für die Durchführung ihnen verbotener Tätigkeiten, wie die Bezahlung von Bestechungsgeldern, anstellen.

3.11 Wettbewerbsrecht

Lieferanten müssen bei der Erfüllung ihres Vertrags mit Hugelshofer alle anwendbaren Wettbewerbsgesetze einhalten und dürfen daher keinerlei Verletzungen der entsprechenden Regeln tolerieren. Insbesondere dürfen Lieferanten in ihre vertraglichen Vereinbarungen mit Hugelshofer keine Bedingungen einführen, welche gegen die Wettbewerbsgesetze verstossen würden. Lieferanten müssen auch alle erforderlichen Massnahmen treffen, um die Enthüllung wirtschaftlich sensibler Informationen über ihre Geschäftsbeziehung mit Hugelshofer gegenüber Dritten und umgekehrt zu vermeiden.

4. Vertragsbedingungen

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Lieferanten der Hugelshofer-Gruppe und wird allen potenziellen und bestehenden Lieferanten mitgeteilt. Als Teil des Qualifizierungsverfahrens werden neue Lieferanten beurteilt, ob sie die in diesem Dokument festgelegten Anforderungen erfüllen. Bestehende Lieferanten werden basierend auf dem potenziellen Nachhaltigkeitsrisiko, das mit den von ihnen gelieferten Waren und Dienstleistungen verbunden ist, sowie ihrer Beziehung zu Hugelshofer priorisiert und beurteilt.

